

## Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen Baumkontrolle in der Praxis



### Frage | schadenursächlich oder schadenauslösend?

- **Höhere Gewalt = unabwendbares** Ereignis
  - nicht vermeidbar
  - nicht vorhersehbares Naturereignis (Sturm, Blitzschlag)
- **Versicherungsverträge**
  - Wind ab 60 km/h (welche Wettermessstation?)
  - Windstärke 11: orkanartiger Sturm = ab 103 km/h
- **Ursache** des **Baumwurfes/-bruches hinterfragen**
  - wäre Schaden ohne Sturm eingetreten?
  - Ursache oder Auslöser?

## SSD Sachverständige als Hilfsorgane



### ex ante Betrachtung

- umfassende, „überschießende“ Betrachtung
- lebensnaher Zugang
- individuelles Haftungsverständnis der Verfahrensparteien

### Auftrag des Gerichtes an den SV

- einzelfallbezogener Sachverhalt
- SV vor Auftragserteilung kontaktieren hilft?
- Fragenkatalog vorgeben
- Rechtsfragen sind oft Grundlage für die fachliche Beurteilung

### Regelwerke und NORMEN

- Normenausschüsse vs. Interessenvertretungen, neutral?
- hilfreich ... aber rechtlich nicht bindend (Baumurteil St. Pölten?)
- lege artis
- maßgeblich ist die fachlich begründete Einzelbeurteilung

## SSD Sachverständige und Rechtsprechung

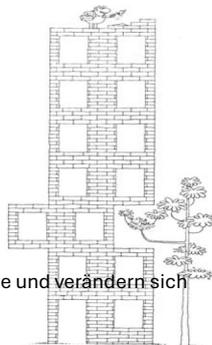


- **Gerichtsentscheidungen** sind **individuelle** Einzelentscheidungen
- ... folg(t)en der Rechtsprechung in der BRD (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)
- **strafrechtliche und zivilrechtliche Relevanz**
- **Vorhersehbarkeit**, Grad der Fahrlässigkeit ua
- **Verantwortung** des/der Sachverständigen als Grundlage der rechtlichen Würdigung
- **Sachverständigenhaftung**

## Bäume | auch die beim Nachbarn ...

- ... haben einen Verkehrswert
- ... werfen **Schatten**
- ... sollen **standsicher** und bruchfest sein

- ... Bäume „reparieren“ sich
- ... Lasten im und am Baum sind schwer abzuschätzen
- ... Materialkennwerte sind rechnerische Näherungswerte und verändern sich



## Baumbeschädigungen | Auswirkungen auf den Gehölzwert

- Gehölzwert = Teil des Verkehrswertes des Grundstückes
- Bewertung gemäß ÖNORM L 1123:2016 (**Wiederherstellungskosten**)
- technische Rücknahme von Kronen- und/oder Wurzelteilen stellt **Minderung des Gehölzwertes** (= Verkehrswert!) dar

### Schadenersatzanspruch

- bei ordnungsgemäßer (= fachgerechter) Ausführung → kein Anspruch auf Wertminderung (vgl. ÖNORM L 1122:2024, ZTV-Baumpflege)
- bei **nicht** fachgerechter Ausführung → Schadenersatzanspruch auf den Differenzwert (ordnungsgemäß reduziertes Gehölz zu beschädigtem Gehölz)

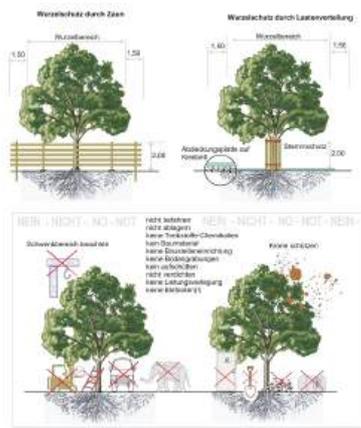


## Baumpflege | Kronenschnitt

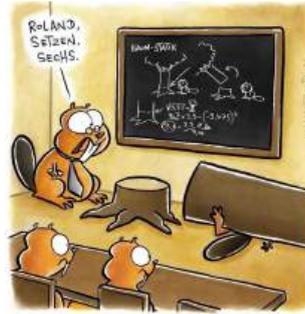


Lichtausgleichsschnitt, Todholzentfernung an einer Eiche

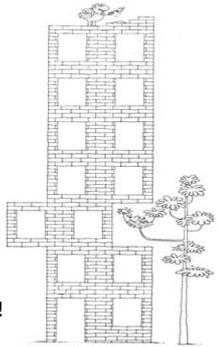
Kronenschnittentfernung & Todholzentfernung an einer Eiche



## Bäume | sollen standsicher und bruchsicher sein ...



verrechnet?  
Theorie und Praxis!



## § 1319 b ABGB | Umfang der Verkehrssicherungspflichten

KARNER (2024, ergänzt)

- Verkehrssicherungspflichten sind in umso größerem Umfang geboten, je **höherwertiger** das **gefährdete Rechtsgut** ist.
- Je (potenziell) **gefährlicher eine konkrete Situation** ist, desto umfassender werden sich die Verkehrssicherungspflichten darstellen.
- Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen sind auch in Bezug auf die **Zumutbarkeit** des Sicherungspflichtigen zu prüfen (Kommunen, Private).
- Je größer das öffentliche Interesse an ökologischen Wert des Baumes ist, umso schonender sind Eingriffe durchzuführen (Naturdenkmal, Baumschutzgesetz, Biotopschutz ...)

## Baumkontrolle | Baumannsprache

**mechanisch-statischer Ansatz** → **Verkehrssicherheit**

- Restwandstärke
- h/d-Verhältnis
- statisch relevante, qualitative Baumerkmale
- Holzqualität
- Kronenprojektionsfläche
- Bruchsicherheit
- Standsicherheit

**biologischer Ansatz** → **Vitalität des Baumes**

- Zuwachsentwicklung
- Kronenzustand (Kronenarchitektur, Laubverlust, Regenerationswachstum)
- Zustand des (Fein)Wurzelsystems
- Standortfaktoren (Konkurrenz, Boden, Klima)
- genetische Faktoren



## Baumkontrolle | Dokumentation



zivilrechtliche **Beweisführung**  
strafrechtliche **Entlastung**



## GALK | PRIORITÄTEN setzen

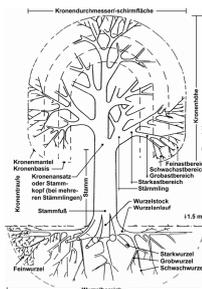
Prioritätenreihung GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz 2001)

Standort	0	1	2	3	4
	gesund	schwach geschädigt	geschädigt	stark geschädigt	absterbend abgestorben
Bäume an Verkehrsflächen Spielanlagen Sportanlagen Erholungsanlagen		1 x visuell	1x visuell	2x visuell und manuell, eventuell Geräteeinsatz	Bäume sind in der Regel zu entfernen
Friedhöfe stark frequentierte Grünanlagen Parks		1x visuell	1 bis 2x visuell		
waldartige, schwach frequentierte Parkanlagen	alle 2-3 Jahre Gesamtbeurteilung (visuell)				
Erholungswälder Sukzessionsflächen	Im Rahmen der Waldgesetzes, dabei potenzieller Fallbereich entlang von Straßen, Wegen und stark frequentierten Bereichen berücksichtigen				

## ZTV-Baumpflege | 2017, 2006, 2001, 1993, 1987



## ÖNORM L 1122:2024 | Baumkontrolle und Baumpflege



### Funktionsziele (Sollziele) des Baumbestandes

- städtetechnische, architektonische sowie garten- und landschaftsgestalterische Ziele wie die Bildung von Räumen, die Betonung architektonischer Strukturen, räumliche Zonen zur Abschirmung, Sichtschutz uam,
- ökologische Ziele: Biodiversität, Kleinklimazonen, Filterung von Staub/Bindung und Schadstoffen/Aerosolen
- ästhetische Ziele

### Ziel der Baumpflege

- Herstellung/Erhaltung eines gesunden, vitalen, verkehrssicheren, langlebigen, funktionserfüllenden Baumbestandes, zur Nutzung der Wohlfahrtswirkungen durch den Menschen.
- Grundlage eines Baumbestandes ist ein ausreichend großer und geschützter ökologisch funktionierender Lebensraum für Bäume.

## ÖNORM L 1122:2024 | Baumkontrolle und Baumpflege

**Hinweis:** absolute Stand- und Bruchsicherheit ist nicht herstellbar

### Verkehrssicherheitskontrollen

- gehölz- und standortsbedingten Besonderheiten anzupassen
- Kontrollbereich bei Baumbeständen: Bestandeshöhe + 5 m

### Regelkontrolle = Empfehlungen!

- Fassung 2003: ... pro Jahr ist anzustreben
- Entwurf 2011: ... pro Jahr ist vorzusehen
- Fassung 2011, 2024: ... in der Regel ist eine Kontrolle pro Jahr erforderlich

### Nachkontrolle

- nach jedem sicherheits- und baumrelevanten Ereignis (Witterung, Veränderungen im Baumumfeld, erhebliche Eingriffe in den Baum)
- innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- hat nicht den Umfang einer Regelkontrolle

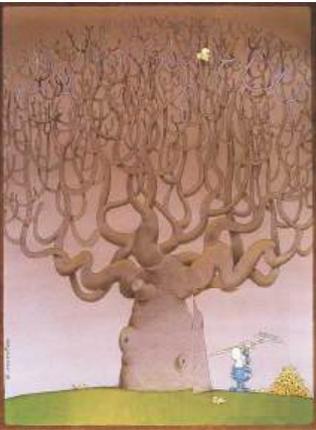
besorgniserregende Symptome ► weiterführende Untersuchungen

## Baumkontrollrichtlinien | 2020, 2010, 2003

- Individuelles Baumkontrollintervall (belaubt, unbelaubt)
- Standort, Baumalter, Vorschäden
- berechtigte **Sicherheitserwartung** im Wurfbereich des Baumes

Zustand <sup>1)</sup> des Baumes	Reifephase		Altterephase		Jugendphase
	Bereichliche Sicherheitserwartung des Verkehrs <sup>2)</sup> geringer <sup>3)</sup>	höher <sup>3)</sup>	geringer <sup>3)</sup>	höher <sup>3)</sup>	
1) intakt, nicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	Bei Bedarf jährliche ZTV-Baumpflege
2) mäßig geschädigt				1 x jährlich	Bei Bedarf jährliche ZTV-Baumpflege

<sup>1)</sup> Nicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle (auch bei längeren Kontrollintervallen) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.  
<sup>2)</sup> stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich nur innerhalb eines Jahres nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.  
<sup>3)</sup> Bäume z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.  
<sup>4)</sup> Bäume z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.  
 Alle 2 bis 3 Jahre Sichtmaßnahmen an der Toppolzone können zur Erreichung der Pflanzenmaximale Höhe bzw. des Lichtes Raumes, im Wall und in waldartigen Beständen sind längere Zeitabstände zwischen den Sichtmaßnahmen möglich (z. B. alle 5 bis 10 Jahre).



### visuelle Baumkontrolle | vom Boden aus

- ❖ **Zustand** des Baumes: Baumart, Vitalität, Vorschäden
- ❖ **Standort** des Baumes: Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- ❖ Art des **Verkehrs**: Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- ❖ **Verkehrserwartung**: mit welchen Gefahren muss gerechnet werden
- ❖ **Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche) für Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- ❖ **Status** des Verkehrssicherungspflichtigen: Kommune, Privater, Waldeigentümer
- ❖ **ab 1.05.2024 = KEINE Beweislastumkehr**

### Baumansprache | Kontrollkriterien

- ❖ **Standort**: Adresse, Straßen-, Flusskilometer, Koordinaten
- ❖ **Baumdaten**: Gattung, Art, Stammumfang, Baumhöhe, Baumalter, Stämmigkeit (Anzahl der Stämme), Erfassung von Standraum und Baumumfeld, Baumfunktion, Entwicklungsphase (Jugendphase, Reifephase, Alterungsphase) und Vitalität
- ❖ **Wurzeln, Wurzelanlauf**: Luftabschluss, Verletzung, Fäule, Morschung, Aufgrabungen, Abtrag/Auftrag im Wurzelbereich, Adventiwurzeln, Sekundärwurzeln, Würge- und Brettwurzeln, Wurzelplatten,
- ❖ **Stamm**: Neigung, Drehwuchs, Wassertasche, Risse, Rippen, eingeschlossene Rinde, Wülste, Beulen, Fremdkörper, Verletzungen, Fäule, Morschung, Pilzfruchtkörper, Höhlungen, Innenwurzeln, Schädlingsbefall, große Schnittstellen, Reaktionsholz (Reparaturwachstum),
- ❖ **Baumkrone**: Gabelungen, asymmetrischer Wuchs, Freileitungen im Kronenbereich, Dürträge, Verletzungen, Kronensicherungselemente, Spitzendürre, Austrieb, Zuwachs, Kronenmantel, Blattchlorosen, Nekrosen, vorzeitiger Blattfall, vermutete Defekte, späterer Austrieb.



### Baumkontrolle | Ablaufschema

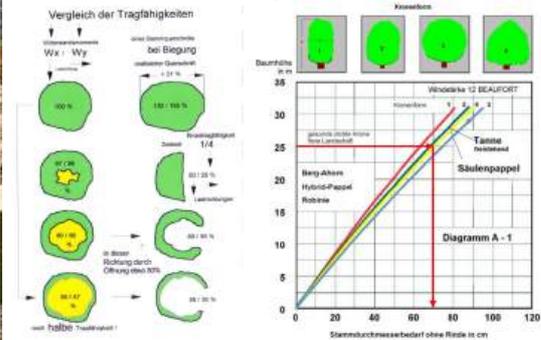


### SIA | Statisch integrierte Abschätzung



### SIA | Statisch integrierte Abschätzung

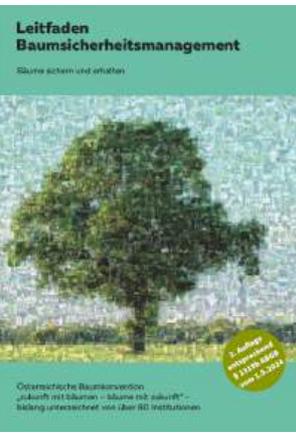
<https://sia.simguppe.de/sia.php>



### SSD Sachverständige in der Baumkontrolle



- Lebensnaher Zugang**
  - für den LAIEN erkennbare Baumschäden und -gefahren
- Regelkontrolle** sind abhängig von
  - berechtigter **Sicherheitserwartung** des Verkehrs und Gesundheitszustand des Baumes
- Kontrollintervalle**
  - nicht generalisieren
  - nur anlassbezogen, immer aus NEUE festlegbar
- Zusatzkontrolle**
  - nach extremen Witterungsereignissen
  - Baumbeschädigungen (Grabungen, Anfahrtschäden)
- Dokumentation**
  - Kontrolltätigkeiten sind zu dokumentieren und
  - anlassbezogen begründet werden



## Differenzierte Baumhaftung

### Baumstandort

- Wald iSd ForstG 1975
- freie Landschaft
- Siedlungsgebiet

### Intensität der Baumkontrollen

- **keine** Baumsicherheitsbegehung
- **einfache** Baumsicherheitsbegehung
- **vertiefte** Baumsicherheitsbegehung
- **Einzelbaumprüfung** ÖNORM L 1122:2024

Österreichische Baumsicherung  
 Jährlich mit über 100.000 – können mit mehr als  
 100000 untersuchen von über 80 Institutionen

## Matrix | Strukturiertes Baumsicherheitsmanagement

### Baumumfeld

- potenzieller Gefährdungsbereich bei Baumversagen (Krone, Stamm, Wurzel)
- bestehende Nutzung im Baumumfeld (Verkehrserwartung)
- Risiko = Gefährdungspotential (Baumart)
- berechnete Sicherheitserwartung eines durchschnittlichen Landschaftsnutzer
- Bewertung nach dem Schulnotensystem (1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch)

### Kontrollerfordernis

- **keine** Baumsicherheitsbegehung
- **einfache** Sichtkontrolle vom Boden: augenscheinlich erkennbare Gefahren
- **vertiefte** Sichtkontrolle vom Boden: nach individuellen Kontrollintervallen
- **Einzelbaum/Bestandesprüfung** gemäß ÖNORM L1122:2024 iVm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik

## Landschaftstyp | Wald gemäß ForstG 1975

BEFUND Baumstandort Lage	Baumumfeld			PRÜFSTANDARDS Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
im Wald: Bestandesinneren	1	1	1				
neben "Pläden" im Wald	1	1	1				
angrenzende Grundstücke in der freien Landschaft	2	1	2				
nicht markierte (gekennzeichnete) Wege im Wald	2	2	2				
neben Forststraßen	3	2	3				
an Wald angrenzende (Güter-)Wege	3	2	3				
Waldparkplätze (Wanderer, Schilbungserheher)	3	3	3				
neben Überland-Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes-, Bundesstraßen)	4	4	4				
neben Straßen und Wegen im Siedlungsgebiet	4	4	4				
neben Autobahnen, Schnellstraßen, Autostraßen	5	4	4				
neben Eisenbahnen, Seilbahnen	5	4	5				
neben geschaffenen Erholungsstätten (Freizeitparks etc.)	4	4	4				
im Erholungsgebiet gemäß § 36 ForstG 1975	5	4	5				
Naturwaldreservat	1	4	1				
Objektschutzgebiet gemäß § 21 ForstG 1975	1	2	1				
Bannwald gemäß § 27 ForstG 1975	1	3	1				
angrenzende Grundstücke (Kleingärten, Privatwohnhäuser, Hofstellen ua)	4	4	3				
angrenzende Grundstücke (Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Wohnhausanlagen ua)	5	4	5				

## Landschaftstyp | freie Landschaft

Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten udgl besonders gestaltet sind. Als Siedlungsbereich gilt eine Ansammlung von Wohngebäuden, wobei als Untergrenze mindestens drei benachbarte Wohngebäude vorhanden sein müssen

BEFUND Baumstandort Lage	Baumumfeld			PRÜFSTANDARDS Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
absichts aller Wege, Pfade	1	1	1				
absichts geschaffener Erholungsstätten	2	2	3				
neben (gekennzeichneten, nicht gekennzeichneten) Wegen in der freien Landschaft	2	3	3				
alpine Steige am Waldrand	2	1	2				
Naturdenkmale (naturschutzrechtlich geschützte Bäume, Kulturdenkmal)	2	4	3				
Gronanlagen mit Eintrittsgebühren (Schlossparks etc.)	3	4	5				
öffentlich zugängliche Seegrundstücke, Seestrandbänder	3	4	5				
Hochseilklettergarten, Freizeitpark	5	5	5				
Naturfiedhöfe (Baumbestattung)	3	4	4				
angrenzende Grundstücke (Kleingärten, Privatwohnhäuser, Hofstellen ua)	3	3	3				
angrenzende Grundstücke (Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Wohnhausanlagen ua)	4	4	4				

## Landschaftstyp | Siedlungsgebiet

zusammenhängend bebaute Flächen einschließlich der damit räumlich und funktional verbundenen Siedlungsfreifläche

BEFUND Baumstandort Lage	Baumumfeld			PRÜFSTANDARDS Baumsicherheitsbegehung			Einzelbaum- Bestandes- prüfung
	Nutzung	Risiko	Sicherheits- erwartung	keine	einfache	vertiefte	
Hausgärten, Kleingartenanlagen	3	3	3				
öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe	5	5	5				
Straßenbäume, Baumreihen, Alleen, Plätze mit Baumbestand	4	5	5				
Bäume auf den Verkehrsflächen	3	3	5				
Außenbereiche von Hotelanlagen	4	3	5				
Gastgärten, Campingplätze, Grillplätze	4	3	5				
Außenanlagen von Wohnanlagen	4	4	4				
Spielplätze, Kindergärten, Schulhöfe	5	5	5				
Sportplätze, Freibäder (Lagerwiesen)	5	5	5				



Zielsetzung?





© Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 03.04.2025 unterstützt. Gültig ist das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist nicht zitierfähig und nicht zur Weiterverbreitung bestimmt.

Das Skript dient ausschließlich als Schulungsunterlage und ist nicht zur Weitergabe gedacht. Auf die Urheberrechte des Austrian Standard Institute wird ausdrücklich verwiesen.

Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

Gerald SCHLAGER  
Bruno-Walter-Straße 3, A-5020 Salzburg  
Tel. +43 699 10641545  
schlager@oekologen-ingenieure.at